

# RS LvWg 2021/5/25 LVwG-S-533/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

25.05.2021

## Norm

AZG §17a

AZG §28 Abs3a

AZG §28 Abs5 Z6

32014R0165 KontrollgeräteV Art34

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art10

## Rechtssatz

Schulungen von und Weisungen an Lenker vermögen die Durchführung tatsächlicher wirksamer Kontrollen, ob sich die Lenker auch gemäß den in den Schulungen erteilten Anweisungen verhalten, ebenso wenig zu ersetzen (vgl VwGH 96/02/0052), wie entsprechende Vorerfahrung und Ausbildung für sich wirksam sicherzustellen vermögen, dass sich die grundsätzlich erfahrenen und entsprechend ausgebildeten Lenker auch an die gesetzlichen und die unternehmensintern erteilten Vorgaben halten.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Lenk- und Ruhezeiten; Arbeitszeitaufzeichnung; digitales Kontrollgerät; Verschulden; Kontrollsyste;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.533.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)